

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 878.

---

Inhalt: Ministerial-Verordnung über die Erhebung der Reichsstempelabgabe von Geldumsätzen.

---

## Ministerial-Verordnung

vom 2. September 1918

über die Erhebung der Reichsstempelabgabe von Geldumsätzen.

Zur Ausführung des Gesetzes zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes vom 20. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 799 ff.) und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 29. Juli 1918 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 315 ff.) wird verordnet:

Als zuständige Steuerstelle für die Erhebung der Reichsstempelabgabe von Geldumsätzen nach Tarifnummer 10 des obengenannten Gesetzes wird das Fürstliche Hauptzollamt in Gera bestellt.

Die Geschäfte der Oberbehörde (Direktivbehörde) für diese Abgabe werden der Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein in Erfurt übertragen.

Diese Behörde hat auch den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem die Unternehmen, die der Anschaffung und der Darleihung von Geld dienende Geschäfte betreiben, ihr Geschäftsunternehmen nebst den sämtlichen Zweigstellen der Steuerstelle anzuzeigen haben.

Gera, den 2. September 1918.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.  
Frlhr. von Brandenstein i. B.

Ausgegeben am 6. September 1918.